

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WASSER AUS DEM VERSORGUNGSSYSTEM DER SALZBURG AG FÜR ENERGIE, VERKEHR UND TELEKOMMUNIKATION (AGB-WASSER)

gültig ab 1. Jänner 2015

## I. Gegenstand, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Bedingungen, im Folgenden kurz „AGB-Wasser“ genannt, gelten für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungssystem der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, im Folgenden kurz „Salzburg AG“ genannt, an ihre Kunden.

Die in diesen AGB-Wasser verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z. B. Kunde, Konsument etc. umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

2. Kunde im Sinne dieser AGB-Wasser ist jeder, der einen gültigen Anschlussvertrag-Wasser oder gültigen Nutzungsvertrag-Wasser mit der Salzburg AG abgeschlossen hat.

## II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt entweder mit der fristgerechten Annahme eines Angebotes der Salzburg AG durch den Kunden oder mit dem Auftrag des Kunden und der anschließenden Annahme durch die Salzburg AG zustande. Die Salzburg AG wird sich längstens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines Auftrages hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung des Auftrages erklären. Die Salzburg AG darf einen Auftrag nur aus technischen, wirtschaftlichen oder hygienischen Gründen ablehnen.

2. Sind Kunde und Grundstückseigentümer nicht identisch, so ist auf dem Anschlussvertrag-Wasser auch die Unterschrift des Grundstückseigentümers, mit der er ausdrücklich die Inhalte der Punkte IV., V. und VI. dieser AGB-Wasser anerkennt, erforderlich.

## III. Rücktrittsrecht von Verbrauchern im Sinne von Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) und Konsumentenschutzgesetz (KSChG)

1. Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der Salzburg AG geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und einem Fernabsatzvertrag – d.h. von einem mit der Salzburg AG ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von der Salzburg AG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von der Salzburg AG

dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSChG zurücktreten.

2. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist die Salzburg AG den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich das Rücktrittsrecht um zwölf Monate. Holt die Salzburg AG die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die Salzburg AG mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Ein Musterwiderrufsformular steht auch unter [www.salzburg-ag.at](http://www.salzburg-ag.at) zur Verfügung.

3. Wenn Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktreten, hat die Salzburg AG ihnen alle Zahlungen, die sie von ihnen erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei ihr eingegangen ist.

4. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinen Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher ausdrücklich erklärt, dass die Lieferung von Wasser während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat dieser der Salzburg AG jenen Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Salzburg AG von der Ausübung des Rücktrittsrechtes hinsichtlich dieses

Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Lieferungen von Wasser entspricht.

## IV. Hausanschlussleitung Allgemeiner Teil: Punkt 1.–17.

1. Die Hausanschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Kunden. Sie endet nach dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler. Das Ende der Hausanschlussleitung ist gleichzeitig die Übergabestelle des Wassers an den Kunden.

2. Jedes anzuschließende Grundstück soll nur eine Anschlussleitung erhalten. Die Salzburg AG kann in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, auch andere Regelungen treffen. Wenn mehrere zu versorgende Grundstücke nicht an eine Verkehrsfläche, in der eine Versorgungsleitung liegt, angrenzen, so können sie über eine gemeinsame Zuleitung versorgt werden, von der die einzelnen Hausanschlüsse abzweigen. Die gemeinsame Zuleitung gilt als Teil der einzelnen Hausanschlussleitung. Soweit auf einem gemeinsamen Grundstück Reihenhäuser errichtet werden, ist für jedes dieser Häuser eine eigene Hausanschlussleitung herzustellen.

3. Die Hausanschlussleitung wird durch die Salzburg AG nach den Bestimmungen der Salzburg AG hergestellt und ist in deren Eigentum. Diese Regelung gilt nur für Hausanschlussleitungen, die nach dem 1. Februar 2004 errichtet oder erneuert wurden bzw. werden.

4. Die Erhaltung und Erneuerung der Hausanschlussleitung erfolgt durch die Salzburg AG. Die Notwendigkeit der Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen wird von der Salzburg AG festgestellt. Die Kosten für die Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen werden von der Salzburg AG getragen. Um notwendige Arbeiten an der Hausanschlussleitung durchführen zu können, gestattet der Kunde der Salzburg AG oder von ihr beauftragte Dritte nach vorheriger Ankündigung bzw. bei Gefahr in Verzug auch ohne Ankündigung, das Grundstück und den Bereich der Leitungstrasse unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten zur Vornahme von notwendigen Arbeiten betreten und befahren zu dürfen.

Die Verfüllung und Wiederherstellung der Grabungsoberfläche wird von der

Salzburg AG durchgeführt. Wurde die Leitungstrasse vom Kunden ohne vorherige Abstimmung gemäß Punkt 10. mit der Salzburg AG überbaut bzw. bepflanzt so hat der Kunde die Wiederherstellung der Grabungsoberfläche auf seine Kosten durchzuführen.

5. Die Salzburg AG kann nach Vertragsbeendigung jederzeit die Stilllegung und Auflassung der Hausanschlussleitung an der Versorgungsleitung auf Kosten des Grundeigentümers durchführen, um nachteilige Auswirkungen auf die Wasserversorgung zu vermeiden.
6. Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Hausanschlussleitung sowie die Verlegung von Schutzrohren können nach Abstimmung mit der Salzburg AG durch den Kunden auf dessen Kosten vorgenommen werden. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der ÖNORMEN, EN 805 und B 2538 sowie der im Anschlussvertrag angeführten Bedingungen für Selbstgrabungen durch den Kunden. Werden die Erdarbeiten durch den Kunden selbst ausgeführt, so dürfen die Arbeiten der Salzburg AG dadurch weder behindert noch verzögert werden. Für eventuell hierdurch entstehende Mehrkosten haftet der Kunde.
7. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dgl. auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Kunden bzw. des Grundeigentümers ist von diesen unentgeltlich zu dulden.
8. Werden an der Hausanschlussleitung vom Kunden vertragswidrige Manipulationen vorgenommen, so werden diese auf Kosten des Kunden von der Salzburg AG oder von dieser beauftragten Dritten behoben.
9. Werkstoff und Dimension der Hausanschlussleitung, die Art und den Ort der Verlegung derselben in das zu versorgende Grundstück und in das anzuschließende Gebäude sowie die Anbringung der Wasserzählanlage bestimmt die Salzburg AG unter Berücksichtigung der Wünsche des Kunden, soweit diesen nicht hygienische oder technische Gründe entgegenstehen. Unterlagen zum Hausanschluss sind bei der Salzburg AG archiviert und können vom Kunden bei der Salzburg AG kostenlos eingesehen werden.
10. Niveauperänderungen, Überbauungen und Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von einen Meter beiderseits der Hausanschlussleitung sind mit der Salzburg AG gesondert zu vereinbaren. Ist eine Beeinträchtigung für den Betrieb, die Instandhaltung oder die Erneuerung der Hausanschlussleitung durch die oben genannten Maßnahmen zu erwarten, so sind diese unzulässig.
11. Der Kunde hat der Salzburg AG die Kosten für allfällige Veränderungen der

Hausanschlussleitung, die durch ihn veranlasst werden, zu ersetzen.

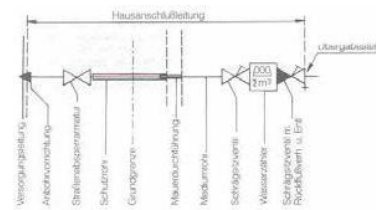
12. Wird durch eine Instandhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung der Hausanschlussleitung die Abänderung der Verbrauchsanlage des Kunden erforderlich, hat dies auf Kosten des Kunden zu erfolgen.
13. Wird durch eine Instandhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung der Hausanschlussleitung auf Verlangen der Salzburg AG der Zählerstand geändert, so wird auf Kosten der Salzburg AG eine Leitungsverbindung zur Verbrauchsanlage des Kunden hergestellt.
14. Die Absperrvorrichtungen an der Hausanschlussleitung vor dem Wasserzähler dürfen vom Kunden nur bei Gefahr in Verzug oder nach Aufforderung der Salzburg AG unter Beachtung deren Anweisungen geschlossen werden. Die Schließung ist der Salzburg AG unverzüglich mitzuteilen, das Wiederöffnen darf nur von Beauftragten der Salzburg AG vorgenommen werden.
15. Der Kunde hat zur Herstellung des Wasseranschlusses einen nicht rückzahlbaren Anschlusskostenbeitrag entsprechend der Anschlussdimension zu entrichten. Dieser Anschlusskostenbeitrag setzt sich aus dem Rohrstrangbeitrag und den Herstellungskosten der betreffenden Hausanschlussleitung laut Angebot zusammen.
16. Bei Erhöhung der Dimension der Hausanschlussleitung hat der Kunde einen nicht rückzahlbaren Anschlusskostenbeitrag reduziert um den bereits geleisteten Rohrstrangbeitrag zu entrichten. Bei Vertragsbeendigung bleibt das mit dem Rohrstrangbeitrag erworbene Recht auf dem Grundstück bestehen.
17. Die Verwendung der Hausanschlussleitung sowie der Verbrauchsanlagen für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.

### Technischer Teil: Punkt 18.–36.

18. Hausanschlussleitungen sind im Allgemeinen geradlinig und rechtwinklig zur Grenze zwischen dem anzuschließenden Grundstück und derjenigen Verkehrsfläche, in der die Versorgungsleitung liegt, in einem Schutzrohr zu verlegen. Sie sind mindestens 1,40 m hoch zu überschnitten. Die Länge der Hausanschlussleitung soll 20 m nicht überschreiten (siehe Punkt 27.).
19. Die Abzweigung von der Versorgungsleitung erfolgt mittels einer Anbohrschelle oder durch Einbau eines Abzweigstückes.
20. Unmittelbar an der Versorgungsleitung ist eine Absperrvorrichtung mit Einbaugarnitur anzubringen. Soweit von einer gemeinsamen Zuleitung Hausanschlussleitungen abzweigen, sind auch bei diesen, unmittelbar an der gemeinsamen Zuleitung, Absperrvorrichtungen mit Einbaugarnitur anzubringen.

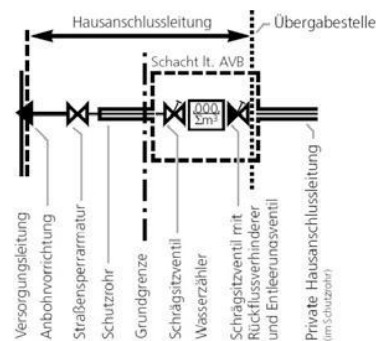
21. Die Lage der Absperrvorrichtungen im Straßenbereich ist durch ortsfeste Hinweisschilder kenntlich zu machen.

### Hausanschlussleitung allgemein



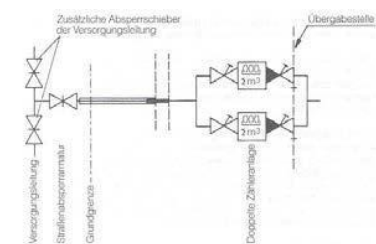
Grafik 1: Hausanschlussleitung allgemein

### Hausanschlussleitung mit Wasserzählerschacht



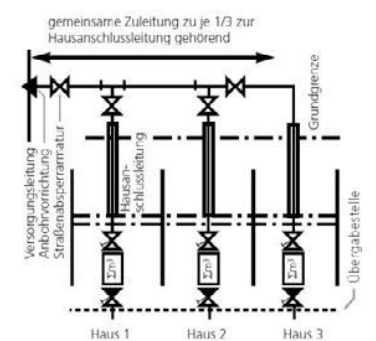
Grafik 2: Hausanschlussleitung mit Wasserzählerschacht

### Hausanschlussleitung bei besonders versorgungsabhängigen Kunden



Grafik 3: Hausanschlussleitung bei besonders versorgungsabhängigen Kunden

### Hausanschlussleitung mit einer gemeinsamen Zuleitung



Grafik 4: Hausanschlussleitung mit einer gemeinsamen Zuleitung

22. Für die Durchführung der Hausanschlussleitung in den Keller oder in den definitiven Zählerschacht ist die von der Salzburg AG vorgeschriebene Mauerdurchführung zu verwenden.
23. Hausanschlussleitungen werden von der Salzburg AG in folgenden Dimensionen verlegt:

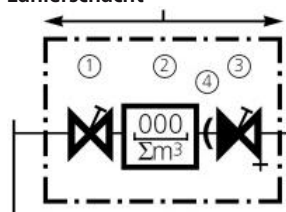
Hausanschluss-Dimension	
25	DN 25 bzw. 1"
40	DN 40 bzw. 6/4"
50	DN 50 bzw. 2"
80	DN 80 bzw. 3"
100	DN 100
150	DN 150
200	DN 200

**Tabelle 1: Hausanschluss-Dimensionen**

Informationen bzw. Hinweise zu den für den Hausanschluss verwendeten Materialien können bei der Salzburg AG nachgefragt werden.

24. In Gebäuden ist die Wasserzähleranlage unmittelbar nach Einführung der Leitung in einen an der straßenseitigen Außenmauer gelegenen Raum leicht zugänglich und der Zähler selbst leicht ablesbar unterzubringen und gegen Frost, Hitze, Grundwasser und mechanische Beschädigungen und dergleichen zu schützen. Die Unterbringung kann frei oder in Wandnischen, Schutzkästen oder Schächten erfolgen. Unmittelbar vor als auch unmittelbar nach dem Wasserzähler ist eine Absperrvorrichtung einzubauen. Die abnehmerseitige Absperrvorrichtung mit Rückflussverhinderer ist mit einer Entleerungsvorrichtung auszustatten.
25. Der Platzbedarf für die Wasserzähleranlage ist der Grafik 5 und Tabelle 2 zu entnehmen.

**Hausanschlussleitung mit Wasserzählerschacht**



- ① Schrägsitzventil
- ② Wasserzähler
- ③ Schrägsitzventil mit Rückflussverhinderer und Entleerung
- ④ Ausbaustück

**Grafik 5: Hausanschlussleitung mit Wasserzählerschacht**

Hausanschluss Dimension	Länge (l)	Länge (h)
25	70 cm	60 cm
40	90 cm	60 cm
50	135 cm	80 cm
50 (doppelte Zähleranlage)	160 cm	130 cm

**Tabelle 2: Platzbedarf für Wasserzähleranlagen**

26. Für besondere Ausführungen von Wasserzähleranlagen (Umgehungsleitungen, Mehrfachzähleranlagen u. dgl.) wird der

notwendige Platzbedarf gesondert von der Salzburg AG vorgegeben.

27. Kann die Wasserzähleranlage nicht innerhalb eines Gebäudes untergebracht werden oder ist die Entfernung zwischen Versorgungsleitung und geplanter Mauerdurchführung länger als 20 Meter, so ist zur frostsicheren und trockenen Unterbringung der Wasserzähleranlage unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze ein Schacht herzustellen. Der Schacht ist im Eigentum des Kunden und ist von diesem nach den Angaben der Salzburg AG zu errichten. Der Schacht ist vom Kunden zu erhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Schachtabdeckung ist so herzustellen, dass sie von einer Person ohne Schwierigkeiten abgenommen werden kann.
28. Folgende Schachtausführungen sind zulässig:
- a) Provisorische Zählerschächte für Bauvorhaben u. dgl.:  
Ausführung üblicherweise in Holz
  - b) Zählerschächte für dauernde Wasserversorgung (im Grundwasserbereich wasserdicht, jeweils nach statischen Erfordernissen):  
- Fertigteil Kunststoffschacht  
- Fertigteil Betonschacht  
- gemauert oder betoniert

Regelpläne für diese Zählerschächte können bei der Salzburg AG kostenlos angefordert werden.

Hausanschluss-Dimension	Breite (b) in cm	Länge (l) in cm	Höhe (h) in cm	in cm
25 – 32	EWE-Wasserzählerschacht komplett mit Schlauch (oder gleichwertig)			
25 – 40	110	120	150	bzw. ø 120
50	120	150	160	bzw. ø 150
80	150	250	180	bzw. ø 250
100	160	275	180	bzw. ø 275

**Tabelle 3: Mindestabmessung der Zählerschächte**

29. In Ausnahmefällen können aus technischen Gründen durch die Salzburg AG auch andere Schachtausführungen genehmigt werden.
30. Die Art und Ausstattung der Wasserzähleranlage bestimmt die Salzburg AG.
31. Die Wasserzähleranlage muss in die jeweils geltenden elektrischen Schutzmaßnahmen gegen gefährliche Körperströme (ÖVE/ÖNORM – E 8001-1) einbezogen werden.
32. Bei der Planung von Brandschutzeinrichtungen sind Art und Umfang nach den Vorschriften der zuständigen Behörden vorzusehen. Die Planung hat im Einvernehmen mit der Salzburg AG und der Feuerwehr zu erfolgen.

33. Bei der Planung ist darauf zu achten, dass durch die Anforderung der Brandschutzeinrichtungen keine Totwasserzonen entstehen.
34. Für den Brandschutz kann mit Zustimmung der Salzburg AG eine eigene Anschlussleitung mit Rohrrenner ohne Wasserzähler vorgesehen werden. Die daran angeschlossenen Hydranten und Löschwasserentnahmeverrichtungen werden von der Salzburg AG im geschlossenen Zustand plombiert. Die Plomben dürfen nur im Brandfalle oder für Übungen entfernt werden. Die Salzburg AG ist hiervon spätestens am nächsten Werktag zu verständigen.
35. Die für den Wasserbezug des Kunden dienenden Verbrauchsleitungen sind laut ÖNORM EN 1717 von Leitungen für Brandschutzanlagen zu trennen.
36. Rohrwerkstoffe, die durch Hitze rasch beschädigt oder zerstört werden können, sind für Brandschutzeinrichtungen innerhalb von Gebäuden nicht zulässig.

**V. Grundinanspruchnahme**

1. Wenn die Anschlussleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, kann die Salzburg AG verlangen, dass der Kunde eine schriftliche Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers in Form eines grundbuchfähigen Dienstbarkeitsvertrages zugunsten der Salzburg AG beibringt, in der sich dieser mit der Herstellung und dem Betrieb (inklusive Zutritt) der Anlagen einverstanden erklärt und die AGB-Wasser anerkennt.
2. Der Kunde gestattet ohne besonderes Entgelt die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau bzw. die Aufstellung von Anlagen zum Zweck der Zu- und Fortleitung von Wasser über bzw. auf den durch die Wasserversorgung betroffenen Grundstücken. Der Kunde räumt auf Wunsch der Salzburg AG unentgeltlich die zur Sicherstellung der Anlagen und Rohrleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ein.
3. Der Kunde ist verpflichtet, der Salzburg AG oder von ihr beauftragte Dritte den Zutritt oder die Zufahrt zu ihren Anlagen auf seinem Grundstück sowie Arbeiten auf diesem nach vorheriger Anündigung zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Pflichten oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist. Bei Gefahr in Verzug ist die Salzburg AG von ihrer Pflicht zur vorherigen Anündigung befreit.
4. Die Salzburg AG benachrichtigt den Kunden rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Der Kunde verständigt die Salzburg AG von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Anlagen der Salzburg AG gefährden könnten.

5. Der Grundstückseigentümer kann – ausgenommen bei Bestehen einer Dienstbarkeit – die nachträgliche Verlegung der Hausanschlussleitung verlangen, wenn sie die widmungsgemäße Verwendung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt. Die Salzburg AG trägt die Kosten der Verlegung, es sei denn, die Anlagen dienen auch der Versorgung dieses Grundstücks.
  6. Nach Beendigung des Anschlussvertrages ist die Salzburg AG berechtigt, die Hausanschlussleitung jederzeit von den benutzten Grundstücken zu entfernen. Wenn der Grundstückseigentümer es verlangt, ist die Salzburg AG dazu verpflichtet, ausgenommen es besteht eine Dienstbarkeit oder die Einrichtungen waren ausschließlich für die Versorgung des Grundstückes bestimmt. Die Salzburg AG ist berechtigt, die Benutzung der Grundstücke noch über eine angemessene Zeit nach Vertragsbeendigung fortzusetzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung weiterer Kundenanlagen notwendig ist.
- VI. Anlage des Kunden**
1. Die Verbrauchsanlage des Kunden umfasst alle Einrichtungen auf dem bebauten und unbebauten Grundstück ab dem Absperrventil nach dem Wasserzähler, die der Wasserversorgung dieses Grundstückes dienen. Die Verbrauchsanlage des Kunden hat so beschaffen zu sein, dass Störungen des Versorgungssystems der Salzburg AG oder der Verbrauchsanlage anderer Kunden ausgeschlossen sind.
  2. Soweit für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte einschlägig anerkannte Prüfzeichen zuerkannt worden sind, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Kunde verantwortlich.
  3. Für die Herstellung eines neuen Wasseranschlusses hat der Kunde mit seiner Anfrage eine Beschreibung der geplanten Verbrauchsanlage bzw. auf Verlangen der Salzburg AG Projektunterlagen der Verbrauchsanlage vorzulegen.
  4. Die Verbrauchsanlage darf nur durch einen zur Installation von Wasserleitungen befugten Gewerbetreibenden unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Normen und Regelwerke sowie der AGB-Wasser hergestellt, geändert oder instand gesetzt werden.
  5. Die Salzburg AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Kunden zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischer oder hygienischer Begründung zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.
  6. Die Salzburg AG übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage des Kunden an das Versorgungssystem sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage keine Haftung für Mängelfreiheit der Verbrauchsanlage.
  7. Der Kunde ist verpflichtet, jederzeit die Überprüfung der bestehenden oder in Bau befindlichen Verbrauchsanlage durch die Salzburg AG zuzulassen. Die Salzburg AG ist berechtigt, dem Kunden die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Die Kosten für die Mängelbehebung hat der Kunde zu tragen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Salzburg AG berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leben oder Gesundheit ist sie hierzu verpflichtet.
  8. Innerhalb der Verbrauchsanlage ist für den Einbau von Pumpen, Druckerhöhungsanlagen und Armaturen, die Druckstöße erzeugen können, sowie Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wärmepumpen, Kühlanlagen, Feuerlöscheinrichtungen, Wassernachbehandlungsgeräten und -anlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerblichen und sonstigen Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch verändert werden kann, unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen, die schriftliche Zustimmung der Salzburg AG einzuholen. Diese wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Solche Bedingungen und Auflagen können erforderlichenfalls auch nachträglich vorgeschrieben werden.
  9. Bei Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlage des Kunden, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes bedingen, Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit in der Verbrauchsanlage haben oder Rückwirkungen auf das Versorgungssystem oder das Wasser im Versorgungssystem befürchten lassen, hat der Kunde vor Beginn der betreffenden Arbeiten Beschreibungen und Planunterlagen vorzulegen.
  10. Änderungen an einer Verbrauchsanlage gemäß Punkt 8 und 9 bedürfen jedenfalls der schriftlichen Zustimmung der Salzburg AG. Sämtliche Aufwendungen, die der Salzburg AG in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Kunden zu tragen.
  11. Nach dem Wasserzähler ist auf Kosten des Kunden ein Druckreduktionsventil einzubauen, um Schäden aus Druckveränderungen zu vermeiden.
  12. Bei einem Einbau von Geräten, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, ist eine automatische Regelung vorzusehen, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
  13. Sollte aufgrund der Höhenlage des Grundstückes oder der Höhe des Objektes die Versorgung nur mittels Drucksteigerungsanlage möglich sein, so ist diese vom Kunden auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben.
  14. Die Salzburg AG behält sich das Recht vor, zum Schutz des Trinkwassers nachträglich auf Kosten des Kunden den Einbau zusätzlicher Sicherheitsarmaturen (z. B. Rohrtrenner etc.) gegen mögliches Rückfließen von Nicht-Trinkwasser aus der Verbrauchsanlage nach dem Wasserzähler in das Versorgungssystem der Salzburg AG, zu verlangen.
  15. Die Verbrauchsanlage des Kunden darf erst nach Fertigstellungsmeldung durch einen zur Installation von Wasserleitungen befugten Gewerbetreibenden, mit der die vorschriftsmäßige Ausführung bestätigt wird und darauf folgender Freigabe durch die Salzburg AG, in Betrieb genommen werden. Der Einbau des Wasserzählers und die Öffnung der Absperrvorrichtungen vor dem Wasserzähler erfolgt ausschließlich durch die Salzburg AG nach obiger Fertigstellungsmeldung.
  16. Die an das Versorgungssystem der Salzburg AG angeschlossene Verbrauchsanlage des Kunden darf in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungs- oder Leitungssystemen (z. B. Eigenversorgungs- und Heizungsanlagen, Schwimmbäder) stehen. Insbesondere ist auch unzulässig, wenn zwischen den Versorgungsanlagen oder Leitungssystemen Blindflansche, Absperrschieber, Rückflussverhinderer oder ähnliche Einrichtungen eingebaut werden.
  17. Die Ausführung der Trinkwasseranlagen in Gebäuden hat den ÖNORMEN B 2531 und EN 1717 sowie EN 806 oder einer an ihre Stelle tretenden europäischen Norm zu entsprechen.
- VII. Lieferung**
1. Die Trinkwasserversorgung muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Salzburg AG ist verpflichtet, das Wasser mit dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Dekkung des üblichen Bedarfes erforderlich ist. Die Salzburg AG ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
  2. In Fällen höherer Gewalt, in denen eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität nicht sichergestellt werden kann, wird das vorhandene Wasser, nach allgemeiner Kundmachung, als Nutzwasser geliefert.

3. Sollte die Salzburg AG durch behördliche Anordnungen, höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse oder zur Abwendung von Gefahren, zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Behebung von Leitungsgebrechen, Leitungserneuerung) ganz oder teilweise an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser gehindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse. Die Salzburg AG hat beabsichtigte längerfristige Sperrungen in ortsüblicher Weise rechtzeitig und unter gebührender Berücksichtigung besonders versorgungsabhängiger Kunden anzukündigen. Bei Gefahr in Verzug können Sperrungen auch ohne vorherige Ankündigungen durchgeführt werden.
4. Im Falle einer besonderen Versorgungsabhängigkeit kann durch den Kunden die Herstellung eines möglichst sperrungsunabhängigen Hausanschlusses beantragt werden. Sofern die Ausführung technisch möglich ist, stellt die Salzburg AG den sperrungsunabhängigen Hausanschluss her. Obige Punkte 1., 2. und 3. werden durch die Herstellung des sperrungsunabhängigen Hausanschlusses nicht berührt. Die mit dem Einbau und gegebenenfalls der Beseitigung der zusätzlichen Absperrarmaturen verbundenen Kosten trägt der Kunde.
  5. Die Salzburg AG kann die Wasserlieferung an Kunden einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehende Beanspruchung des Versorgungssystems notwendig ist.
6. In solchen Fällen kann die Salzburg AG zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Kühlzwecke, Reinigung von Verkehrsflächen und dgl. einschränken oder versagen.
7. Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus dem Versorgungssystem erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

## VIII. Oberflurhydranten und Bereitstellung von Löschwasser

1. Die an das öffentliche Versorgungssystem angeschlossenen Oberflurhydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
2. Auf Kundenwunsch kann je nach Verfügbarkeit zusätzlich zur Trinkwasserversorgung Löschwasser für den speziellen Objektschutz von der Salzburg AG zur Verfügung gestellt werden. Dies bedarf einer besonderen Vereinbarung. Die Planung von Löschwassereinrichtungen hat in Absprache mit der Salzburg AG (Verfügbarkeit der Löschwassermengen und

Schutz der Trinkwasserversorgung gegen Rückfließen von Nicht-Trinkwasser laut ÖNORM EN 1717) sowie der Feuerwehr zu erfolgen.

3. Die Entnahme und Verrechnung des Wassers hat im Normalfall über Wasserzähler zu erfolgen. Bei einer ungezählten Bereitstellung von Löschwasser wird dem Kunden ein Bereitstellungsbeitrag laut Produktblatt Löschwasser verrechnet. Anlagen ohne Zähler dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden.

## IX. Messung

1. Die Salzburg AG stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch von der Salzburg AG beigeordnete und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes entsprechende Wasserzähler fest.
  2. Je Hausanschlussleitung wird nur ein Wasserzähler oder eine Wasserzählerkombination zur Verfügung gestellt. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der Salzburg AG bestimmt. Die Wasserzähler sind im Eigentum der Salzburg AG.
  3. Bereitstellung, Instandhaltung, Einbau, Austausch, Entfernung und Veranlassung der vorgeschriebenen Eichungen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes der Wasserzähler sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich die Salzburg AG oder ein von ihr beauftragter Dritter durch. Für die Bereitstellung, Instandhaltung, Datenauslesung und den Austausch des Wasserzählers nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes ist vom Kunden ein monatliches Entgelt (Messpreis) zu den jeweils festgesetzten Preisen laut Produktblatt Messpreis zu bezahlen. Die Kosten für den erstmaligen Einbau sowie vom Kunden gewünschte Ein- und Ausbauten hat der Kunde zu tragen.
  4. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsanlage des Kunden ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Kunden überlassen. Subzähler werden von der Salzburg AG nicht abgelesen und bilden keine Grundlage für die Abrechnung des Wasserverbrauches mit der Salzburg AG.
  5. Der Kunde hat für den Einbau der Wasserzähleranlage einen geeigneten frostsicheren und zugänglichen Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen und auf seine Kosten instand zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, die zum Schutz der Wasserzähleranlage erforderlichen Einrichtungen (Frostsicherung und Einrichtungen gegen Rückfließen von Heißwasser) auf seine Kosten dauernd instand zu halten.
  6. Der Kunde ist verpflichtet, mit Ausweisung

sehenen Beauftragten der Salzburg AG den Zutritt zur Wasserzähleranlage zu gestatten und hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ungehindert abgelesen bzw. ausgetauscht werden kann.

7. Ist der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich, kann die Salzburg AG einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Kunden.
8. Vorkehrungen und Umstände, die die Ablesung des Wasserzählers erheblich erschweren oder unmöglich machen, sind vom Kunden zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen der Salzburg AG hat der Kunde laut Preisblatt Wasser zu bezahlen.
9. Die Ablesung des Zählers kann auch per Fernablesung über eine Telefonverbindung, einen GSM-Anschluss oder Funk erfolgen, wobei der Kunde – wenn es technisch möglich und zumutbar ist – kostenlos eine Leitung oder die Möglichkeit einer Leitungsführung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen hat. Selbiges gilt für einen etwaigen notwendigen Stromanschluss und den Platz für die technischen Einrichtungen in unmittelbarer Nähe des Zählers.
10. Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch die Salzburg AG oder auf deren Wunsch durch den Kunden selbst. Die Kosten für die Ablesung vor Ort auf Kundenwunsch sind im Preisblatt Wasser ausgewiesen.
11. Zähler, deren Genauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend. Bezweifelt der Kunde die Richtigkeit der Zählerangaben, so hat die Salzburg AG auf sein Verlangen die Nachprüfung durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung der Messgenauigkeit einschließlich der Nebenkosten der Salzburg AG (wie Verpackung, Transport, Ein- und Ausbau des Wasserzählers) hat der Kunde zu tragen, wenn das Prüfergebnis innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt. Liegt das Prüfergebnis außerhalb der gesetzlichen Toleranzen, so hat die Salzburg AG die Kosten zu tragen.
12. Vorteile aus Verrechnungsfehlern zufolge unrichtiger Zählerangaben oder bei Ausfall eines Zählers hat der daraus bereicherte Vertragspartner zurückzuerstatten. Die Ermittlung des zu erstattenden Betrages wird im Punkt XI. 12. geregelt.
13. Dem Kunden wird empfohlen, in gewissen Abständen die Wasserzähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige des Wasserzählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Wasserverluste in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen feststellen zu können.

14. Der Kunde ist verpflichtet, die Wasserzähleranlage vor Beschädigungen, Verschmutzungen, Einwirkungen durch Gewalt oder Dritte, Abwässern, Grundwasser, Heißwasser, Hitze und Frost und dergleichen zu schützen.
15. Der Kunde hat der Salzburg AG Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.
16. Der Kunde darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Salzburg AG vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Kunden der ursprüngliche Zustand durch die Salzburg AG wieder herzustellen.
17. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht worden oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenutzt ausgeflossen ist, als von der Salzburg AG geliefert und vom Kunden übernommen verrechnet.
18. Wenn die gelieferte Wassermenge Grundlage für die Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr ist, ist die Salzburg AG berechtigt, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Jahresverbrauchsmenge an die zuständigen Gemeinden, Verbände und Hausgemeinschaften bzw. Hausverwaltungen zu übermitteln.
19. Entfernung oder Beschädigung von Eich-Plomben oder Plombierschellen kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für die Wiederanbringung der Plomben trägt der Kunde.
20. Wird Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor dem Einbau oder nach dem Ausbau von Wasserzählern vom Kunden ungezahlt entnommen, so hat er hierfür einen Schadenersatz an die Salzburg AG zu leisten, der sich seiner Höhe nach für die als erwiesen angenommene Dauer des unbefugten Gebrauches unter Zugrundelegung einer täglichen zehnstündigen Wasserentnahme nach den jeweils gültigen Preisen bemisst. Ist die Dauer der unbefugten Wasserentnahme nicht mehr festzustellen, so ist der seit der letzten Wasserzählerablesung verstrichene Zeitraum der Bemessung des Schadenersatzes zu Grunde zu legen.

## X. Preise

1. Die Preise ergeben sich aus dem Nutzungs- bzw. Anschlussvertrag und/oder den Produktblättern (Wasser, Messpreis, Löschwasser, Anschlussgebühren/Rohrstrangbeitrag) bzw. dem Preisblatt Wasser und sind Preise zuzüglich Steuern, Zuschlägen und Abgaben. Die Information darüber ist unter [www.salzburg-ag.at](http://www.salzburg-ag.at) abrufbar bzw. kann bei der Salzburg AG, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg

unentgeltlich, telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

2. Im Fall außergewöhnlicher Aufwendungen für die Wasserversorgung kann der Anschluss von der Vereinbarung eines besonderen Preises abhängig gemacht werden. Als außergewöhnliche Aufwendungen gelten insbesondere Drucksteigerungsanlagen.
3. Die Salzburg AG passt den Preis für Wasser und Löschwasser entsprechend dem vom Statistischen Zentralamt verlaublichen und derzeit gültigen Verbraucherpreisindex (VPI 2010) ab 1.1.2015 an. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich zum ersten Jänner eines jeden Jahres. Macht die Salzburg AG von ihrem Recht auf Preisanhebung keinen Gebrauch, so ist damit kein Verzicht auf die Geltendmachung der Wertsicherung verbunden. Als Grundlage für die Preisanpassung gilt die Indexzahl August 2013 (=100). Der Preis verändert (erhöht oder senkt) sich im selben Ausmaß wie sich die Indexzahl zum August des Vorjahres verändert hat. Eine Preiserhöhung gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss. Die Salzburg AG wird Änderungen der Preise ihren Kunden unter Bekanntgabe der neuen Preise vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mitteilen.
4. Die Salzburg AG behält sich Änderungen der Messpreise vor. Bei Verbrauchern ist die Salzburg AG berechtigt, bei Änderung der Kosten für die Bereitstellung, Instandhaltung, Datenauslesung und Austausch des Wasserzählers die Messpreise anzupassen. Sollten die Änderungen der oben angeführten Kostenfaktoren zu einer Senkung der Kosten führen, so verpflichtet sich die Salzburg AG diese an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes weiterzugeben. Die Salzburg AG wird dem Kunden die neuen Preise unter Auslegung seines Verhaltens vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mitteilen. Der Kunde kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung widersprechen, andernfalls gelten die neuen Messpreise als vereinbart.

## XI. Rechnungslegung, Bezahlung Sicherheit

1. Die Abrechnung erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr nicht wesentlich überschreitende, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilzahlungsbeträgen. Zahlungen sind bar oder abzugsfrei auf ein Konto der Salzburg AG zu leisten.
2. Bei Verbrauchergeschäften werden bei Zahlungsverzug ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von bis zu vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verrechnet. Die Höhe der jeweils zur Anwendung kom-

menden Zinssätze geht aus dem Preisblatt Wasser hervor. Für unternehmerische Geschäfte gilt die gesetzliche Regelung.

3. Der Kunde ist verpflichtet, für Mahnungen, für Wiedervorlagen von Rechnungen, für durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch Beauftragte der Salzburg AG die Kosten gemäß Preisblatt Wasser zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwalts tariffgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.
4. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen oder unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) und direkte Bargeldzahlungen ist die Salzburg AG berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisblatt Wasser in Rechnung zu stellen.
5. Die Salzburg AG ist berechtigt, nach Maßgabe von Punkt XIII. die Lieferung auf ein Mindestmaß zu reduzieren oder einzustellen, wenn der Kunde mit der Erfüllung von zumindest zwei Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.
6. Die Salzburg AG kann Vorauszahlung in Höhe von maximal drei Teilzahlungsbeträgen verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, laufendes oder eingeleitetes Mahnverfahren, wenn über den Kunden das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde oder der Kunde insolvent ist. Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
7. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Salzburg AG die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern, wobei der Kunde die Art der Sicherheit bestimmen kann) in angemessener Höhe – maximal in Höhe von drei Teilzahlungsbeträgen – verlangen. Die Salzburg AG kann sich aus der Sicherheit

bedienen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einmaliger Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist von der Salzburg AG umgehend an den Kunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst zurückgestellt wird. Bei Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes hat die Rückgabe auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens ein Jahr lang fristgerecht nachkommt.

8. Die Salzburg AG ist berechtigt, nach Maßgabe von Punkt XIII. die Lieferung auf ein Mindestmaß zu reduzieren oder einzustellen, wenn der Kunde einem Verlangen zur Leistung einer Vorauszahlung oder zur Leistung einer Sicherheit nicht nachkommt.
9. Einsprüche gegen Rechnungen berechtigten nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Salzburg AG oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen und die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
10. Die Salzburg AG ist berechtigt, sich aus Fehlablesungen, Berechnungs- oder Messfehlern ergebende Nachforderungen innerhalb von drei Jahren ab Fehlableseung unter Hinzurechnung der in Punkt 2. genannten Verzinsung ab Fälligkeit der Nachforderung nachzuverrechnen.
11. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss - die Salzburg AG den zu viel berechneten Betrag erstatten oder - der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.
12. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt die Salzburg AG das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von Wasser nach folgenden Verfahren:
  - a) durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt oder
  - b) durch Schätzung eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs. Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.Das Verfahren nach lit. b) ist nur dann heranzuziehen, falls die Berechnung des Durchschnittsverbrauchs gem. lit. a) nicht möglich ist.

## XII. Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsletzten des folgenden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Eine vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere wenn:
  - a) der Kunde mit der Erfüllung von vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen in Verzug gerät, sofern die Auflösung des Vertrages zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile der Salzburg AG unerlässlich ist;
  - b) der Kunde mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen trotz schriftlicher Mahnung in Verzug gerät;
  - c) ein Insolvenzverfahren gegenüber einem der Vertragspartner mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
  - d) trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung, die Lieferung auf ein Mindestmaß zu reduzieren oder einzustellen, innerhalb von zwei Monaten den fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird;
  - e) wenn wesentliche Verpflichtungen des Vertrages verletzt wurden.

## XIII. Reduzierung oder Einstellung der Versorgung

1. Die Salzburg AG ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe nach schriftlicher Ankündigung die Wasserversorgung auf ein Mindestmaß zu reduzieren und bei Fortdauer dieses Grundes die Wasserversorgung binnen angemessener Frist einzustellen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig Eigentum der Salzburg AG beschädigt oder Wasser vertragswidrig entnimmt oder bezieht;
  - b) Verzug des Kunden hinsichtlich der Erfüllung von zumindest zwei Zahlungsverpflichtungen;
  - c) Kunde kommt Aufforderung zur Leistung einer Vorauszahlung oder zur Erbringung einer Sicherheitsleistung nicht nach;
  - d) Kunde umgeht oder manipuliert Messeinrichtungen;
  - e) Salzburg AG ist der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß dieser AGB-Wasser aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich;
  - f) wenn der Kunde auf das Wasserversorgungsnetz rückwirkende Störquellen in der Verbrauchsanlage trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht beseitigt.
2. Bei Gefahr in Verzug kann die Wasserversorgung unverzüglich ohne vorherige Ankündigung eingestellt werden.

3. Die Einstellung der Wasserversorgung ist unverzüglich aufzuheben, sobald der für die Reduktion oder Einstellung der Wasserversorgung zutreffende Grund bzw. Gründe weggefallen ist/sind.
4. Für die Reduzierung, Einstellung oder Aufhebung der Wasserversorgung werden dem Kunden die Kosten laut Preisblatt Wasser verrechnet.

## XIV. Haftung

1. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

## XV. Verwendung von Wasser

1. Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Kunden verwendet werden. Die Weitergabe von Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Salzburg AG ist nicht zulässig.
2. Ein Inverkehrbringen des von der Salzburg AG gelieferten Trinkwassers als abgefülltes oder verpacktes Trink- oder Tafelwasser bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Salzburg AG. Die Verwendung der Bezeichnung „Salzburger Trinkwasser“ bzw. „Trinkwasser aus Salzburg“ ist ausdrücklich untersagt.

## XVI. Allgemeines

1. Änderungen der AGB-Wasser werden dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichtetem Schreiben an die zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt. Er kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung dieser schriftlich widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als vereinbart. Die Salzburg AG verpflichtet sich, bei Übersendung der geänderten AGB-Wasser schriftlich auf die vierwöchige Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des Kunden hinzuweisen.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB-Wasser unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die im Fall von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist, im Falle von Unternehmen gilt eine der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart. Die übrigen Bestimmungen der AGB-Wasser bleiben wirksam.
3. Die Salzburg AG ist ermächtigt, ihre Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf einen Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbraucher, dass die Salzburg AG ermächtigt ist, auf eigenes Risiko andere Unternehmungen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

4. Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift der Salzburg AG bekannt zu geben. Eine Erklärung der Salzburg AG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die Salzburg AG die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet. Erklärungen an die Salzburg AG sind an den Firmensitz, der jeweils auf den Rechnungen ausgewiesen ist, zu senden.
5. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmern abgeschlossen werden, ausschließlich das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart. Gegenüber Verbrauchern gilt der Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG.
6. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

**Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation**

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, office@salzburg-ag.at, salzburg-ag.at, UID: ATU33790403  
Offenlegung nach § 14 UGB, Aktiengesellschaft, Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s, Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg  
IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT2S, Salzburger Sparkasse IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX